Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 498.) Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2ten Juli 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1.

Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2ten Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2.

Da indeß durch das Gesetz vom 3ten September 1814. mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unter-

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Dezember 1818.)

Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3.

Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4.

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5.

Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten September 1814., verpflichteten, oder

zu

zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6.

Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten September 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 499.) Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl= und Getränke=Zwanges nach dem Edikte vom 28sten Oktober 1810. zu leistenden Entschädigungen. De dato den 15ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Edikte vom 28sten Oktober 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen=, Bier= und Branntweinzwangs ist bestimmt worden, daß denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs= und Bannrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Die Voraussetzung in dem §. 2. des Edikts vom 28sten Oktober 1810., daß die Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs=Anspruch muß also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, vollständig nachgewiesen werden.

§. 2.

Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Edikts vom 28sten Oktober 1810. enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig geworden sind; so setzen Wir hierdurch fest, daß der Berechtigte nachweise:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796. bis 1805. einschließlich, so wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811., 1816., 1817. und 1818. Statt gefunden hat.

c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; so hat der Berechtigte

tigte ferner zu erweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen, oder weniger Getränke abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3.

Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4.

Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5.

Jeder früher zum Mühlen= oder Getränke=Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen, einen durch die Aufhebung des Zwangs=Rechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muß seinen Entschädigungs=Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sey ihm die Aufhebung des Zwang= und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6.

Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel, begründet sey? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet: ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7.

§. 7.

Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und anderen Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8.

Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

§. 9.

Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, durch einen Beschluß in Pleno die Entschädigungs-Summe festsetzt.

§. 10.

Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§. 6. und 9.) nicht Statt. Dem Berechtigten stehet aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Rekurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11.

Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf den eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12.

§. 12.

Die gegenwärtige Verordnung findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edikts vom 28sten Oktober 1810. mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staats-Ministerium, Unsern Regierungen und Kreisbehörden, diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15ten September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 500.)

(No. 500.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16ten November 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist unter dem 16ten d. M. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 16ten November 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.